

VIII.

Allgemeine Bestimmungen

§69

Antragstellung

Geldleistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind zu stellen

- a) vom Mitglied der sozialistischen Produktionsgenossenschaft in seiner Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung, soweit diese die beantragten Geldleistungen auszahlt,
- b) von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die die Geldleistungen nicht von ihrer Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung erhalten, sowie von allen anderen Versicherten und Anspruchsberechtigten bei der für ihren Wohnort zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

Als Antrag gilt die Vorlage der entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. der zur Zahlung erforderlichen anderen Unterlagen.

§70

Verjährung

(1) Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist.

(2) Ansprüche der Sozialversicherung auf nicht oder zu niedrig entrichtete Beiträge und Unfallumlage verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragszahlung unterlassen oder der Beitrag zu niedrig entrichtet wurde.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Beiträge und Unfallumlage besteht für das laufende Kalenderjahr und das diesem vorangegangene Kalenderjahr.

§71

Einspruchsrecht

(1) Ist der Versicherte mit der Entscheidung der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der kooperativen Einrichtung bzw. der Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung, Versagung oder Rückforderung der in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) bzw. über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit nicht einverstanden, kann er bei der Kreisbeschwerdekommision der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und gegen deren Beschluß bei der Bezirksbeschwerdekommision der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den im § 37 genannten Personenkreis.

§72

Mehrfache Leistungsansprüche

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf mehrere Geldleistungen vor, besteht Anspruch auf die für den Versicherten günstigere Leistung, soweit in dieser Verordnung nicht die Zahlung mehrerer Leistungen festgelegt ist.

§73

Leistungsgewährung an mehrfach Sozialpflichtversicherte

(1) Besteht Sozialpflichtversicherung nach dieser Verordnung und gleichzeitig zur Sozialversicherung der Arbeiter und

Angestellten, zahlen beide Sozialversicherungen die Geldleistungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen. Vorrangig ist die Gewährung von Geldleistungen durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Sachleistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

(2) Versicherte, die gleichzeitig auf Grund mehrerer Tätigkeiten nach dieser Verordnung sozialpflichtversichert sind, erhalten die aus diesen Versicherungsverhältnissen zu gewährenden Geldleistungen als Gesamtbetrag.

§74

Auszahlung der Geldleistungen

(1) Krankengeld und Hausgeld sowie die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sind auszuzahlen

- a) in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie in den kooperativen Einrichtungen an den Tagen, an denen die Vergütungen für die Arbeitsleistungen ausgezahlt werden,
- b) in den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes bzw. Hausgeldes für eine Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktische Kur kann bis zu 4 Wochen im voraus erfolgen. Das gleiche gilt für die Auszahlung des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in der Tuberkuloseheilstätte oder einer gleichgestellten Tuberkuloseeinrichtung.

(3) Die Auszahlung der Mütterunterstützung und des Zuschusses an Mütter im Lehrverhältnis erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat

- a) in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie in den kooperativen Einrichtungen am ersten Zahltag im Monat, an dem die Vergütungen für die Arbeitsleistung ausgezahlt werden,
- b) durch die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu Beginn des Monats.

(4) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Tagen zu zahlen, an denen auch die Vergütungen für die Arbeitsleistung ausgezahlt werden.

(5) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§75

Leistungen bei Aufenthalt in einem anderen Staat

(1) Während des Aufenthaltes in einem anderen Staat besteht kein Anspruch auf Geldleistungen nach dieser Verordnung. Sind Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, kann ein Ersatz in Mark der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung geltenden Kostensätze erfolgen.

(2) Während des Aufenthaltes in einem anderen Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung bzw. des Gesundheitswesens bestehen, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

Ruhen und Versagen von Geldleistungen

§76

Der Anspruch auf Krankengeld ruht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tage der Meldung,
- b) bei unbegründeter Nichtbefolgung der Überweisung zur Vorstellung bei der ärztlichen Kommission für die Dauer des unentschuldigtem Fernbleibens von der ärztlichen Kommission,